

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Aschersleben

Nach § 13 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in §§ 2 - 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine andere Bemessung erfordern, z. B. besondere Schwere des Verstoßes oder Wiederholungstäter.

§	Tatbestand	Verwarn- Bußgeldrahmen in €
2 Abs. 1	Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft	30 - 100
2 Abs. 2	Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über Gehwegen und unterhalb einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen anbringt	30 - 100
2 Abs. 3	frisch gestrichene, zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht	30 - 100
2 Abs. 4	Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert	10 - 50
2 Abs. 5	Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet	50 - 200

	werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet	
2 Abs. 6 a	Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt	50 - 500
2 Abs. 6 b	Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht	50 - 500
2 Abs. 7	Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert	30 - 100
3 Abs. 1	Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden	30 - 100
3 Abs. 2	überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt	30 - 200
3 Abs. 3	durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt	30 - 200
3 Abs. 4	Einfriedungen und sonstige Anpflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug hält, sodass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist	30 - 200
4 Abs. 1	Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt	50 - 300

4 Abs. 2	Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen, Parkscheinautomaten zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt)	50 - 300
4 Abs. 3	öffentliche Brunnen oder ähnliche öffentliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt	30 - 100
5 Abs. 2	Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören	30 - 300
5 Abs. 4	bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt	30 - 300
5 Abs. 5	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört	30 - 300
5 Abs. 6	Werksirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall unbeteiligte Personen stört	30 - 300
6 Abs. 1 Satz 1	Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird	30 - 100
6 Abs. 1 Satz 2	nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören	30 - 100
6 Abs. 2	nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt	50 - 200
6 Abs. 3 Satz 1	nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt	50 - 200
6 Abs. 3 Satz 2	bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt	50 - 200
6 Abs. 4	Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt	30 - 100
6 Abs. 5a	Hunde außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt	50 - 200
6 Abs. 5b	Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh-, Rad oder	50 - 200

	Reitwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in allen öffentlichen Gebäuden nicht an der Leine führt	
6 Abs. 5c	eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen	30 - 100
6 Abs. 6	wildlebende Tauben, Katzen und jagdbares Wild auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert	30 - 100
7 Abs. 1	eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt	50 - 500
8 Abs. 1	vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält	50 - 300
8 Abs. 2	beim Abbrennen des Feuers andere Materialien als trockenes und naturbelassenes Holz verwendet	50 - 300
8 Abs. 2	als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist	30 - 200
9 Abs. 1	Eisflächen betritt	20 - 50
9 Abs. 2a	Eisflächen mit Fahrzeugen befährt	30 - 100
9 Abs. 2b	Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt	30 - 100
10 Abs. 1	sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert	20 - 50
10 Abs. 2	unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude o-der Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist	20 - 50
10 Abs. 3	die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt	20 - 50

10 Abs. 4	ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet	20 - 50
11 Abs. 1a	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet	50 - 100
11 Abs. 1b	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet	30 - 100
11 Abs. 1c	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet	30 - 100
11 Abs. 1d	auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unter Zuhilfenahme von Tieren bettelt	30 - 100
11 Abs. 2	auf Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden	30 - 100